

723 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

17. 1. 1968

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Jänner 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wird**

Republik Österreich
Bundeskanzleramt
Zl. 90.239-2 b/68

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien

Der Vorsitzende des Bundesrates hat mit Schreiben vom 17. Jänner 1968, Zl. 7-BR/1968, mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 1968 den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Jänner 1968, betreffend das

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wird

in Verhandlung gezogen und beschlossen hat, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit der aus der Anlage ersichtlichen Begründung Einspruch zu erheben.

Hievon beehrt sich das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst gemäß Art. 42 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Mitteilung zu machen.

17. Jänner 1968

Für den Bundeskanzler:
Draxler e. h.

Begründung

zum Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Jänner 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wird

Der Einspruch wird damit begründet, daß dieser Gesetzesbeschluß

1. die Grundlage für eine unzumutbare erhebliche finanzielle Belastung der Bevölkerung schafft und

2. in verfassungswidriger Weise in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer eingreift.

Zu 1.:

Die Verwaltungsabgaben wurden ursprünglich als verhältnismäßig geringer Betrag zu den Kosten eines Verwaltungsverfahrens eingeführt. Dadurch, daß ihr zulässiger Höchstbetrag im Jahre 1948 von S 100.— auf S 1500.— erhöht worden war, ist keineswegs eine wesentliche Einkommensquelle für die Gebietskörperschaften erschlossen worden, weil bei der letztmaligen Festsetzung der Verwaltungsabgaben im Verordnungsweg nur in insgesamt neun Fällen eine Verwaltungsabgabe im zulässigen Höchstbetrag festgelegt wurde. Die in den Erläuternden Bemerkungen aufgestellte Behauptung der Bundesregierung, ein Vergleich der Indizes der Kleinhandelspreise sowie der Lebenshaltungskostenindizes rechtfertige eine Verdreifachung des für die Bundesverwaltungsabgaben vorgesehenen Höchstbetrages (nämlich von S 1500.— auf S 4500.—), ist daher schon aus diesem Grund unzutreffend. Denn die Bundesregierung wäre — sieht man von den wenigen Fällen ab, in denen die gegenwärtig festgesetzte Verwaltungsabgabe den gesetzlichen Höchstbetrag erreicht — schon nach der geltenden Gesetzeslage berechtigt, die meisten Bundesverwaltungsabgaben zu erhöhen. Allein dieser Umstand zeigt mit großer Deutlichkeit, daß es der Bundesregierung nicht etwa darauf ankommt, eine bloße Anpassung der Höhe der Bundesverwaltungsabgaben vorzunehmen, sondern daß ihr Bestreben darauf gerichtet ist, unter Hinweis auf eine verdreifachte Obergrenze der Verwaltungsabgaben die Legitimation für eine im Verordnungsweg vorzunehmende wesentliche Abgabenerhöhung zu erhalten und unter Berufung auf diese der Bevölkerung weitere unzumutbare erhebliche finanzielle Belastungen aufzuerlegen.

Es besteht jedoch kein wie immer gearteter Grund dafür, vom ursprünglichen Grundsatz abzugehen, daß die Verwaltungsabgaben ein bloß bescheidener Beitrag zu den Kosten eines Verwaltungsverfahrens sein sollen. Es geht keinesfalls an, die Bundesverwaltungsabgaben lediglich deshalb zu erhöhen, weil die Bundesregierung durch ihre verfehlte Wirtschafts- und Finanzpolitik den Bundeshaushalt zerrüttet hat und nun trachtet, den von ihr herbeigeführten Schwierigkeiten durch zahlreiche willkürliche Abgabenerhöhungen zu begegnen.

Zu 2.:

Der Gesetzesbeschluß greift in verfassungswidriger Weise in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer ein. Dies dadurch, daß er auch die Verwaltungsabgaben im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung sowie im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten regelt. Die Bundesregierung behauptet in den Erläuternden Bemerkungen, daß die Regelung der Bundesverwaltungsabgaben Gegenstand der Bedarfsgesetzgebung des Bundes gemäß Artikel 11 Abs. 2 des B.-VG. sei. Mit dieser Behauptung setzt sich die Bundesregierung vorsätzlich über das ihr bekannte und von ihr auch in den Erläuternden Bemerkungen zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1965, V 12/65, hinweg, demzufolge die Verwaltungsabgaben als Abgaben im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes zu werten sind. Ohne auf nähere Einzelheiten einzugehen, verweist der Bundesrat darauf, daß nach diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes sich die

Abgabenhöhe aus der Ertragshöhe ergibt und daß daher für die Festlegung der Bundesverwaltungsabgaben der mittelbaren Bundesverwaltung und im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten, die den Ländern bzw. Gemeinden zufließen, nicht die Bundes-, sondern die Landesgesetzgebung zuständig ist. Der Gesetzesbeschluß greift daher in die verfassungsmäßig festgelegte Gesetzgebungszuständigkeit der Bundesländer ein und ermächtigt überdies die Bundesregierung, solche Verwaltungsabgaben durch Verordnung festzusetzen, deren Festlegung überhaupt nicht dem Bund zukommt.

Aus diesen Gründen ersucht der Bundesrat den Nationalrat, anlässlich der neuerlichen Behandlung des Gesetzesbeschlusses von einer Belastung der Bevölkerung durch die Schaffung einer Grundlage für eine Erhöhung der Bundesverwaltungsabgaben abzusehen und im übrigen die aufgezeigten verfassungsrechtlichen Bedenken einer sorgfältigen Beurteilung zu unterziehen.